

Merkblatt zur Einhaltung des Verfütterungsverbotes bestimmter tierischer Proteine gem. VO (EG) Nr. 999/2001 in der geltenden Fassung

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gewerbliche Hersteller	2
2.1 Hersteller von Futtermittel für Nichtwiederkäuer (unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukten).....	2
2.2 Hersteller von Futtermittel für Tiere in Aquakultur (unter Verwendung von verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein und verarbeiteten tierischem Protein aus Nutzinsekten).....	3
3. Selbstmischer.....	3
3.1 Selbstmischer landwirtschaftliche Betriebe (gilt auch für Betriebe mit Haltung von Tieren in Aquakultur)	3
3.2 Selbstmischer Betriebe mit Haltung von Tieren in Aquakultur	4
3.2.1 Regelung für verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein	4
3.2.2 Regelung für verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten	4
4. Zulassung für die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind	4
5. Zulassung für Lagerbetriebe	5
6. Mitteilung über den Einsatz von fischmehlhaltigen Milchaustauschern für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer	5
7. Tabellarische Übersicht der Anträge	6

1 Einleitung

Durch die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Maßnahmen getroffen, um die Übertragung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) auf Menschen oder Tiere u.a. durch das Verbot der Verfütterung bestimmter Arten von tierischem Eiweiß an einzelne Tierkategorien zu verhindern.

Mit Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 2017/ 893 wurde die VO (EG) 999/2001 geändert. Demnach sind verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Proteine und verarbeitetes Nutzinsekten-Protein und derartige Proteine enthaltene Futtermittel für die Verfütterung von Tieren in der Aquakultur zugelassen.

Der Einsatz von fischmehl- und blutproduktartigen Futtermitteln zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, ist für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ohne Wiederkäuer möglich, sofern hier eine "Zulassung" oder "Registrierung" gem. VO (EG) 999/2001 vorliegt.

Die Verfütterung von fischmehl- und blutproduktartigen Mischfuttermitteln ist aber auch in Betrieben, die auch Wiederkäuer halten möglich, sofern hier eine "Zulassung" gem. VO (EG) Nr. 999/2001 vorliegt.

Die Verwendung von trockenen Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer (z. B. Kälber), ist gemäß VO (EG) 999/2001 mitteilungsspflichtig.

In der Downloadliste finden Sie das aktuelle Merkblatt mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und die Antragsformulare.

Zugelassene Futtermittelunternehmen werden zentral beim BMEL auf einer aktuellen, öffentlichen Liste gemäß ihrer Tätigkeit nach VO (EG) 999/2001, Anh. IV, Kap. V, Abschnitt A, Nr. 1 geführt.

2 Gewerbliche Hersteller

2.1 Hersteller von Futtermittel für Nichtwiederkäuer (unter Verwendung von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukten)

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 dürfen Mischfuttermittel zur Fütterung von Nichtwiederkäuern, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten, nur von Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden und die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen.

Sofern ein Betrieb die Voraussetzungen nach Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr.2 und die besonderen Bedingungen nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitte A, B und C erfüllt kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Kontrolle die Zulassung auch für Betriebe erteilen, die sowohl Mischfuttermittel für Wiederkäuer als auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere herstellen.
LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf

2.2 Hersteller von Futtermittel für Tiere in Aquakultur (unter Verwendung von verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein und verarbeiteten tierischem Protein aus Nutzinsekten)

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel II Buchstabe c. i) ist die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit **verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein** und Mischfuttermitteln die diese Proteine enthalten vom Fütterungsverbot ausgenommen worden. Für die Herstellung und Verwendung gelten die besonderen Bedingungen gem. VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D. Eine Zulassung kann nur erteilt werden, wenn wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination zwischen verarbeiteten Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer-Protein ausgeschlossen werden kann.

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel II Buchstabe c. 1 ii ist die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit **verarbeiteten tierischem Protein aus Nutzinsekten** und Mischfuttermitteln die diese Proteine enthalten vom Fütterungsverbot ausgenommen worden. Für die Herstellung und Verwendung gelten die besonderen Bedingungen gem. VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F. Die Verarbeitungsanlagen müssen gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sein.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten dürfen nur in Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Sofern ein Betrieb die besonderen Bedingungen nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchstabe b)i) erfüllt kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Kontrolle die Zulassung auch für Betriebe erteilen, die sowohl Mischfuttermittel für Tiere in Aquakultur als auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere (außer Pelztiere) herstellen.

LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf

3 Selbstmischer

„Selbstmischer“ sind Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlich Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

3.1 Selbstmischer landwirtschaftliche Betriebe (gilt auch für Betriebe mit Haltung von Tieren in Aquakultur)

Der Einsatz von fischmehl- und blutproduktartigen oder Di/Tricalciumphosphathaltigen Futtermitteln tierischen Ursprungs zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, ist für selbstmischende, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe **ohne Wiederkäuer** möglich, sofern hier eine "Registrierung" gem. VO (EG) 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3 vorliegt.

Eine Registrierung ist erforderlich, wenn Ergänzungsfuttermitteln mit Fischmehl und/ oder Nichtwiederkäuer- Blutprodukten hergestellt werden, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten oder Di/ Tricalciumphosphat mit weniger als 10 % Phosphor eingesetzt werden.
LUA_FM_Registrierung_Selbstmischer_Aquakultur_gem_999.pdf

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Wiederkäuer halten und/oder Ergänzungsfuttermittel mit Fischmehl und/ oder Nichtwiederkäuer- Blutprodukten herstellen, die mehr als 50 % Rohprotein enthalten bzw. Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs mit mehr als 10 % Phosphor einsetzen ist eine Zulassung erforderlich. LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf

3.2 Selbstmischer Betriebe mit Haltung von Tieren in Aquakultur

3.2.1 Regelung für verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein

Eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten ist für Selbstmischer, die nur **Tiere in Aquakultur halten** erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten, weniger als 50 % Rohprotein enthalten. (VO (EG) 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.) ii). LUA_FM_Registrierung_Selbstmischer_Aquakultur_gem_999.pdf

Für Betriebe die noch andere Nutztiere (außer Pelztiere) halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Tiere in Aquakultur verwenden, die verarbeitetes Nicht-Wiederkäuerprotein enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50% aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich. LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf

3.2.2 Regelung für verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten

Eine Registrierung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten ist für Selbstmischer, die nur **Tiere in Aquakultur halten** erforderlich, wenn die verwendeten Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, weniger als 50 % Rohprotein enthalten. (VO (EG) 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.) ii). LUA_FM_Registrierung_Selbstmischer_Aquakultur_gem_999.pdf

Für Betriebe die noch andere Nutztiere (außer Pelztiere) halten und/oder Mischfuttermittel zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Tiere in Aquakultur verwenden, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten und einen Rohproteingehalt von mehr als 50% aufweisen, ist eine Zulassung erforderlich. LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf

4 Zulassung für die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind

Die Lagerung und Verwendung von folgenden Mischfuttermitteln ist in Betrieben, die auch Wiederkäuer bzw andere Nichtzieltierarten halten möglich, sofern hier eine "Zulassung" gem. VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 nach Kapitel III Abschnitt D Nr. 2 vorliegt LUA_FM_Zulassungsantrag_Verwendung_Lagerung_gem_999.pdf

- a.) Verarbeitetes Nichtwiederkäuerprotein einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten

- b.) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
- c.) Nichtwiederkäuer Blutprodukte

5 Zulassung für Lagerbetriebe

Gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel III Abschnitt A Nr. 3 bedürfen Lagerbetriebe, die auch Futtermittel für Wiederkäuer lagern einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn folgende Futtermittel gelagert werden:

- a.) loses verarbeitetes Nichtwiederkäuerprotein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten
 - b.) loses Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
 - c.) lose Nichtwiederkäuer Blutprodukte
 - d.) lose Mischfuttermittel, die die in a.) bis c.) genannten Einzelfuttermittel enthalten
- LUA_FM_Zulassungsantrag_Lagerbetriebe_gem_999.pdf

6 Mitteilung über den Einsatz von fischmehlhaltigen Milchaustauschern für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer

Abweichend von den Regelungen zum Verfütterungsverbot von Fischmehl an Wiederkäuer, müssen Betriebe der zuständigen Behörde (LUA) eine Mitteilung übersenden, wenn fischmehlhaltige trockene Milchaustauchfuttermittel (MAT) verwendet werden.

Die Mitteilung basiert ebenfalls auf der VO (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2017/893 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe h.

Mit der Mitteilung meldet der landwirtschaftliche Betrieb, dass in seinem Betrieb trockenes Milchaustauchfuttermittel mit Fischmehl -für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer, z.B. Kälber, eingesetzt wird. LUA_FM_Meldung_Milchaustauscher_gem_999.pdf

7 Tabellarische Übersicht der Anträge

Art bzw. Tätigkeit des Betriebes	Tätigkeit erfüllt folgende Kriterien	Rechtliche Grundlage VO (EG) Nr. 999/2001 i.V. m. VO (EU) Nr. 2017/893	Zu verwendendes Antragsformular	Zulassung/ Registrierung/ Meldung	Veröffent- lichung gem. VO (EU) Nr. 2017/893 Kap. V) Abschnitt A
Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer mit Fischmehl, Di/Tricalciumphosphat und Nicht-Wiederkäuer-Blutprodukten	Keine Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln	Kapitel III Abschnitt B Nr. 1	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem. 999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf	Zulassung	Liste e)
Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer mit Fischmehl, Di/Tricalciumphosphat und Nicht-Wiederkäuer-Blutprodukten	auch Herstellung von Wiederkäuerfuttermitteln	Kapitel III Abschnitt B Nr. 2 Besondere Bedingungen a.) bis c.)	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem. 999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf	Zulassung	Liste e)
Nur Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, bzw. verarbeiteten tierischem Protein aus Nutzinsekten	Keine Herstellung von Futtermitteln für andere Nutztiere als Tiere in Aquakultur (ausgen. Pelztiere)	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.) Kapitel IV Abschnitt F Bst. b)	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem. 999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf	Zulassung	Liste h)

<p>Hersteller von Mischfuttermittel für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein,</p> <p>Hersteller von Mischfuttermittel für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Protein aus Nutzinsekten</p>	<p>auch Herstellung von Futtermitteln für andere Nutztiere als Tiere in Aquakultur (ausgen. Pelztiere)</p>	<p>Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.) Besondere Bedingungen b) i</p> <p>Kapitel IV Abschnitt F Bst. b) Besondere Bedingungen b) i</p>	<p>Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem.999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf</p>	<p>Zulassung</p>	<p>Liste f)</p> <p>Liste h)</p>
<p>Landwirtschaftlicher Betrieb (gilt auch für Betriebe, die Tiere in Aquakultur halten)</p> <p>Keine Wiederkäuerhaltung</p>	<p>Selbstmischer: Einsatz von fischmehl- und blutproduktthaltigen EGF(<50% RP) oder Di/Tricalciumphosphathaltigen Futtermitteln(<10% P)</p>	<p>Kapitel III Abschnitt B Nr. 3</p>	<p>Registrierung_Landwirte_Selbstmischer LUA_FM_Registrierung_Selbstmischer_Landwirte_gem_999.pdf</p>	<p>Registrierung</p>	<p>nein, behörden-interne Liste</p>
<p>Landwirtschaftlicher Betrieb (gilt auch für Betriebe, die Tiere in Aquakultur halten)</p> <p>Wiederkäuerhaltung und/oder Tätigkeit (als Selbstmischer mit EGF >50%RP)</p>	<p>Selbstmischer: Einsatz von fischmehl- und blutproduktthaltigen EGF(>50% RP) oder Di/Tricalciumphosphathaltigen Futtermitteln(>10% P) oder Einsatz von Einzelfuttermitteln , wieFischmehl, Blutprodukte, Di-Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs</p>	<p>Kapitel III Abschnitt B Nr. 1</p> <p>oder bei Wiederkäuerhaltung</p> <p>Kapitel III Abschnitt B Nr. 2</p>	<p>Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem.999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf</p>	<p>Zulassung</p>	<p>Liste e)</p>

Betriebe, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, die weniger als 50% RP enthalten Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Protein aus Insekten, die weniger als 50% RP enthalten	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.)ii Kapitel IV Abschnitt F Bst. b) ii)	Registrierung_Selbstmischer_Aquakultur LUA_FM_Registrierung_Selbstmischer_Aquakultur_gem_999.pdf	Regis-trierung	nein behörden-interne Liste
Betriebe, die Tiere in Aquakultur halten und die auch andere Nutztiere halten und/oder Tätigkeit als Selbstmischer mit EGF>50% RP	Selbstmischer: Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, die mehr als 50% RP enthalten Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur mit verarbeiteten tierischem Protein aus Insekten, die mehr als 50% RP enthalten	Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe d.) Bei Herstellung von anderen Nutztierfutter Besondere Bedingungen b) i Kapitel IV Abschnitt F Bst. b) Bei Herstellung von anderen Nutztierfutter Besondere Bedingungen b) i.	Antrag auf Zulassung für gewerbliche Hersteller gem. 999 LUA_FM_Zulassungsantrag_gewerbliche_Hersteller_gem_999.pdf	Zulassung	Liste f) Liste h)

<p>Landwirtschaftsbetrieb , der Wiederkäuer hält</p> <p>Aquakulturbetrieb, der andere Nutztiere als Aquakulturtiere hält</p>	<p>Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein,einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs - Nichtwiederkäuer Blutprodukte <p>Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die für die gehaltenen anderen Nutztierarten nicht bestimmt sind</p>	<p>Kapitel IV Abschnitt D Nr. 2</p>	<p>Zulassung_Verwendung_Lagerung_ehem_Gestattung_LUA_FM_Zulassungsantrag_Verwendung_Lagerung_gem_999.pdf</p>	<p>Zulassung</p>	<p>nein</p>
<p>Lagerbetriebe, die auch Futtermittel für Wiederkäuer lagern</p>	<p>Lagerung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Loses Verarbeitetes Nichtwiederkäuerprotein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - Loses Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs - Lose Nichtwiederkäuer Blutprodukte - Lose Mischfuttermittel, die die in a.) bis c.) genannten Einzelfuttermittel enthalten 	<p>Kapitel III Abschnitt A Nr. 3</p>	<p>Zulassung_Lagerbetriebe_LUA_FM_Zulassungsantrag_Lagerbetriebe_gem_999.pdf</p>	<p>Zulassung</p>	<p>Liste i)</p>
<p>Landwirtschaftsbetriebe, die Wiederkäuer halten</p>	<p>Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschern an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer</p>	<p>Kapitel IV Abschnitt E Buchstabe h</p>	<p>Meldung_Milchaustauscher_LUA_FM_Meldung_Milchaustauscher_gem_999.pdf</p>	<p>Meldung</p>	<p>nein, behörden-interne Liste</p>